

Telefon: 0 233-39839
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-III/141

Einrichtung Kurzparkzone zur Verhinderung von Dauerparker an der Kreuzung Waldstraße- Groschenweg

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02110 der Bürgerversammlung
des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 12.07.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13756

Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 29.01.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim hat am 12.07.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, den Anfahrtsbereich zu den Recyclingtonnen an der Kreuzung Waldstraße/ Groschenweg von Dauerparkern, insbesondere Campingmobilen, freizuhalten.

Die Waldstraße wird sehr häufig genutzt, um Campingmobile abzustellen, da dort keine direkte Wohnbebauung an die Straße anschließt. Das Entleeren von Wertstoffen in die an der Einmündung zum Groschenweg abgestellten Recyclingcontainer wird erschwert, weil für das Abstellen eines Fahrzeuges zu Zwecken der Entladung selten ausreichend Stellfläche vorhanden ist.

Zwar ist der angrenzende Kurvenbereich des Groschenwegs mit einem eingeschränkten Haltverbot ausgewiesen, jedoch ist die Fahrbahn an dieser Stelle sehr schmal. Sofern ein Fahrzeug im eingeschränkten Haltverbot steht, muss der Verkehr teilweise auf die Gegenfahrbahn ausweichen. Dies ist gerade im Bereich der Kurve und der Nichteinsehbarkeit gefährlich.

Aus diesem Grund wird in der südlichen Waldstraße auf der südlichen Straßenseite direkt vor der Einmündung in den Groschenweg ein eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286 Straßenverkehrs-Ordnung – StVO) auf eine Länge von ca. 10 m angeordnet. Dies ermög-

licht es den Fahrzeugführern, zu Zwecken einer Entladung von Recyclinggut direkt am Fahrbahnrand auf Höhe der Container zu halten.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02110 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 12.07.2018 kann somit entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Auf Höhe der Recyclingtonnen in der Waldstraße vor der Einmündung Groschenweg wird ein eingeschränktes Haltverbot auf eine Länge von ca. 10 m eingerichtet. Damit wird das Anfahren und Halten zu Zwecken einer Entladung von Recyclinggut erleichtert und auch sicherer.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02110 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 12.07.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kulzer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 14 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 14 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 14 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/141

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24